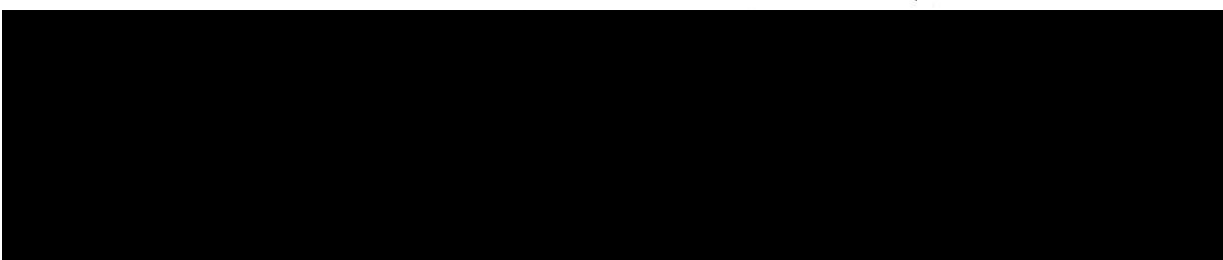


Eidesstattliche Versicherung

Mir ist bekannt, dass die Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung nach § 156 StGB mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann. Hiermit erkläre ich zur Vorlage bei Gericht Folgendes an Eides statt:

Zur Person:



Zur Sache:

1. Mit dem Einsatz der Software ist es möglich, die Teilnahme von Nutzern sogenannter Download-Portale für Filme im Internet zu erfassen, soweit solche Portale ohne Zustimmung der Rechteinhaber geschützte Filmdateien zum Herunterladen anbieten und damit Rechte der Filmhersteller bzw. deren Lizenznehmer verletzen. Protokolliert wird dabei die IP-Adresse, von welcher der Download auf dem Portal durchgeführt wird, sowie der Zeitpunkt, ab dem die Datei abgerufen wird.

Die Vorgehensweise der Software beruht auf üblichen und gebräuchlichen Internet-Technologien, die von der Kanzlei Diehl & Partner in dem Gutachten vom 22. März 2013 untersucht und die Funktionsfähigkeit und Richtigkeit der Erfassung bestätigt wurden. Die Erfassungsgenauigkeit ist unabhängig von der Verwendung des vom Nutzer eingesetzten Internetbrowsers.

2. Die Identifizierbarkeit des Internetanschlusses wird durch die Erfassung von IP-Adresse und Time Stamp, also Zeitpunkt des Datenabrufs, ermöglicht. Da die IP-Adressen von den Access Providern größtenteils dynamisch vergeben werden, ist ein Rückschluss von der erfassten IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die Identität des Anschlussinhabers lediglich dem Access Provider möglich.

Die Software erfasst die korrekte IP-Adresse auch bei Anhalten oder Unterbrechen des Herunterladevorgangs und Wechsel der IP-Adresse, so dass ein Vortäuschen einer IP-Adresse nicht möglich ist.

Beim Betrieb der Software ist mir bisher kein einziger Fall einer fehlerhaften Dokumentation bekannt geworden.

3. Die fehlerfreie Funktionsweise der Software wird durch mich in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Identifizierung der über das Filmportal rechtswidrig zum Abruf angebotenen Datei erfolgt im Wege eines Abgleichs der angebotenen Filmdatei mit der zu überwachenden Datei. Die Verifizierung erfolgt dabei mittels Augenscheinnahme durch mich. Ich stelle fest, dass eine bestimmte Filmdatei hinter einem bestimmten Download-Link hinterlegt ist und der Download mit Betätigung des Links aktiviert werden kann. Es erfolgt eine kontinuierliche Verifizierung der tatsächlichen Filmdatei. Über eine Prüfsumme (Hash-Wert) wird der Link eindeutig identifiziert.

Die Zeiterfassung erfolgt dadurch, dass die Systemzeit mit unterschiedlichen Zeitservern verifiziert wird. Solche Zeitserver werden unter anderem von der Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), Braunschweig sowie dem Massachusetts Institute of Technology, Cambridge, MA betrieben. Das Protokoll selbst unterstützt eine Zeitgenauigkeit bis in den Nanosekundenbereich hinein. Zusätzlich findet eine eigene manuelle Überprüfung der Systemzeit mittels entsprechender Testläufe statt. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Systemzeit auch der tatsächlichen (und vom Provider verwendeten) Uhrzeit entspricht. Im Falle einer Abweichung werden die kompletten Daten rückwirkend für den ganzen Tag der Abweichung gelöscht und nicht zur weiteren Datenerhebung verwendet.

4. Bei der im Auftrag der Firma The Archive AG durchgeführten Überwachung im Hinblick auf den Film „Amanda's secrets“ habe ich folgende Dateien über die entsprechenden Links heruntergeladen und mittels Augenscheinnahme auf ihre Übereinstimmung mit dem Original hin überprüft:

Link-Hash:

Datei: WERK

48341B34B1DE40022410F5CC8E2FB369

Amanda's secrets

Der Abgleich der Links hat ergeben, dass bei deren Aufruf jeweils das bezeichnete Werk oder Teile desselben heruntergeladen werden konnte. Die Software hat in Bezug auf diese Dateien die Nutzer erfasst, über deren Internetanschluss von 09.08.2013 bis 11.08.2013 die oben bezeichneten Filmwerke oder Teile derselben abgerufen worden sind. Vom einwandfreien Funktionieren der Software in dem Zeitraum, auf den diese Erfassungen entfallen, habe ich mich persönlich überzeugt.

Aufgrund eines exakten manuellen Abgleichs mit der Originaldatei konnte zweifelsfrei festgestellt werden, dass es sich bei der von den unbekanntem Nutzern abgerufenen Datei um die von der Software überwachte Kopie einer Originaldatei handelt. Die Datenabgleiche sind durch mich persönlich durchgeführt worden.

5. Nach Erfassung der IP-Adressen wird eine sog. Whois-Anfrage zu jeder IP-Adresse gestellt. Über diesen Dienst kann ohne Weiteres der jeweilige Provider festgestellt werden. Die in **Anlage Ast. 1** genannten IP-Adressen konnten eindeutig dem Internet Service Provider Deutsche Telekom AG zugeordnet werden.

Ingolstadt, den 11.08.2013

